

**Bundeseinheitliches
Positionsnummernverzeichnis
für Leistungen der
Hebammenhilfe und
Betriebskostenpauschalen
bei Geburten in von
Hebammen geleiteten
Einrichtungen**

**Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der
Hebammenhilfe und Betriebskostenpauschalen bei Geburten
in von Hebammen geleiteten Einrichtungen**

A : Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung

- 010 Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium
- 020 Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mind. 30 Min., je angef. 15 Min.
- 030 Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren
- 040 Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, je Entnahme
- 050 Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten
- 051 Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde
- 060 Kardiotokographische Überwachung
- 070 Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe
- 080 Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung, höchstens 14 Unterrichtseinheiten á 30 Minuten

B : Geburtshilfe

- 090 Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus
- 091 Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 100 Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung
- 101 Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 110 Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung
- 111 Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 120 Hilfe bei einer Hausgeburt
- 121 Hilfe bei einer Hausgeburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 130 Hilfe bei einer Fehlgeburt
- 131 Hilfe bei einer Fehlgeburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 140 Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV
- 150 Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind
- 160 Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einem Krankenhaus
- 161 Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einem Krankenhaus gem. Nr. 160 zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)
- 162 Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt zu Hause
- 163 Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt zu Hause gem. Nr. 162 zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)
- 164 Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einer außerklinischen Einrichtung unter Leitung einer Hebamme
- 165 Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einer außerklinischen Einrichtung unter Leitung einer Hebamme gem. Nr. 164 zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)
- 166 Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung
- 167 Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung gem. Nr. 166 zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)
- 170 Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde
- 171 Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde

C : Leistungen während des Wochenbetts

- 180 Hausbesuch nach der Geburt
- 181 Hausbesuch nach der Geburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 190 Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 180 für den ersten Hausbesuch nach der Geburt
- 200 Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt
- 201 Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 210 Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt
- 211 Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 220 Zuschlag für einen Besuch nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 180 bis 210, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind
- 230 Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium
- 240 Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U1)
- 250 Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, je Entnahme

D : Sonstige Leistungen

- 260 Überwachung, je angefangene halbe Stunde
- 261 Überwachung zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, je angefangene halbe Stunde
- 270 Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe
- 280 Beratung der Mutter bei Still Schwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings
- 281 Beratung der Mutter bei Still Schwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- 290 Beratung der Mutter bei Still Schwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium

E : Wegegeld

- 300 je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Tag
- 301 anteiliges Wegegeld, je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Tag
- 310 je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Nacht
- 311 anteiliges Wegegeld, je Besuch, Entfernung von nicht mehr als 2 Kilometer, bei Nacht
- 320 Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Tag
- 321 anteiliges Wegegeld, Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Tag
- 330 Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Nacht
- 331 anteiliges Wegegeld, Einzelkilometer bei Entfernung von mehr als 2 Kilometer bei Nacht
- 335 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

F : Auslagen für Material

- 340 Materialpauschale für jede einzelne Vorsorgeuntersuchung
- 350 Materialpauschale für die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach den Nummern 050 oder 051
- 360 Materialpauschale für die Hilfe bei einer Geburt
- 370 Materialpauschale für die Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen zusätzlich
- 380 Materialpauschale für die gesamte Zeit der Wochenbettbetreuung, wenn diese nicht mehr als vier Tage nach der Geburt übernommen wird
- 390 Materialpauschale für die gesamte Zeit der Wochenbettbetreuung, wenn diese später als vier Tage nach der Geburt übernommen wird
- 400 Perinatalerhebung bei einer außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten

G : Einzelabrechnung Arzneimittel

- 500 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Antidiarrhoika
- 510 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Antiemetika
- 520 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Antihypotonika
- 530 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Dermatika
- 540 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Ophthalmika
- 550 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Vitamin D – auch in Kombination mit Fluorsalzen
- 560 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Vitamin K
- 570 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Antimykotika
- 580 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Carminativa
- 590 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Galle- und Lebertherapeutika
- 600 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Phytotherapie
- 610 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe Homöopathie
- 620 Arzneimittel aus der Wirkstoffgruppe anthroposophischen Medizin

800 Sonstige Auslagen:

Mit dieser Gebührenziffer sind Auslagen abzurechnen, die nicht in den Positionen 500 bis 620 beschrieben sind. Die Auslagen werden zwischen Krankenkassen und Hebammen vereinbart.

H : Betriebskostenpauschalen

- 900 Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat.
- 910 Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems.
- 920 Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat.
- 930 Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems.
- 940 Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines QM-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat.
- 950 Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden bis zum Zeitpunkt der Einführung eines QM-Systems.